

# U n h a n g

einiger in

## Kraft erwachsener Tagsatzungsbeschlüsse vom Jahr 1808.

---

Beschluß vom 12ten Julii, betreffend die  
Auffuchung, Verhaftung und Auslieferung  
der Ausreißer aus den Schweizer-  
Regimentern in K. K. französischen  
Diensten.

---

**W**ir der Landammann der Schweiz und die Ab-  
gesandten der XIX. Kantone der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung  
zu Luzern versammelt, nachdem Wir aus den  
Aeußerungen der sämlichen Cantons-Regierungen  
den einmüthigen Willen vernommen, zu Behinde-  
rung und strenger Bestrafung des den vier Regi-  
mentern in K. K. Französischen Diensten zur  
Schande und der Schweizer-Nation zum empfind-  
lichsten Verlust gereichenden Ausreißens kräftig  
mitzuwirken, auch einen gleichförmigen billigen  
Tarif der Verhafts- und Transportkosten der  
Ausreißer festzusetzen:

In Betrachtung, daß diese Endzwecke nur durch allgemeine Anordnungen, Ausführungsmittel und Mitwirkung der Bundes-Behörde erzielt werden können; auch in dieser Hinsicht von unsern Obern mit hinlänglichen Vollmachten versehen,

### B e s c h l i e ß e n :

1.) Das Ausreißen aus den vier kapitulationsmäßigen Schweizer-Regimentern in K. K. Französischen Diensten, ist als ein großes Vergehen gegen das Vaterland und das Regiment, dem der Ausreißer angehört, zu bestrafen.

2.) Sobald das betreffende Werbkommando vernimmt, daß Rekruten vom Werbplatze oder von dem Transport im Innern der Schweiz ausgerissen sind, soll dasselbe uneingestellt ein genaues Signalement direkt an die Rekrutenkammer oder dazu bestimmte Behörde desjenigen Kantons senden, für welchen der Rekrut angeworben ist.

3.) Dieser Behörde liegt dann in jedem Canton die Pflicht ob, den Druck der Signalements solcher Ausreißer, unmittelbar nach Empfang derselben und mit aller Genauigkeit, nach Vorschrift des Tagsatzungs-Beschlusses vom 14. Brachmonat und 12. Heumonat 1806, besorgen zu lassen; um sie sowohl im Innern des Cantons auf angemessene Weise zur Kenntniß und Anschlag zu versenden,

als auch den sämtlichen Cantonen in hinreichender Anzahl für ihre Polizeyanstalten mitzutheilen.

4.) Wenn aber Ausreißer ihr Vergehen im Innern von Frankreich begehen, so ist es an dem Landammann der Schweiz, die von den Regimentern einlangenden Signalements nach dem bestehenden Formular abdrucken, und in hinreichender Anzahl nach Verhältniß ihrer Größe an sämtliche Cantone gelangen zu lassen.

5.) Es sollen in allen Cantonen, besonders aber in denjenigen, von welchen die Ausreißer gebürtig sind, durch alle den Regierungen zu Gebote stehende Polizeymittel, Anstalten zu deren Aufsuchung und Festsetzung getroffen werden; zu diesem Ende sollen auch überall, wo gründlicher Verdacht eines verborgenen Aufenthalts von Ausreißern obwalten sollte, auf Befehl der kompetenten Behörde, die zweckdienlichen Maaßregeln getroffen, und es können sogar, nach den Umständen, genaue Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

6.) Die Beamten, Militairpersonen und Polizeydiener jeden Cantons, sollen auf erstes Begehren den Werbkommandos und Werbbern in Fällen von Desertionen alle Handbietung zur unmittelbaren Nacheile oder sonst leisten; auch soll, wenn die Umstände es erfordern, den Polizeydienern der löblichen Cantone gegenseitig gestattet seyn, diese

Verfolgung über die Grenzen desjenigen Cantons, dem sie angehören, fortzusetzen; zu dem Ende sind aber die Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Weg zunächst befindlichen Polizen- oder Gemeinndsbeamten des benachbarten Cantons zu stellen, und von ihm die Bewilligung und allfällige Handbietung zur ferneren Nachsehung zu begehren; wo dann im Fall der Anhaltung der Arrestant dem nächsten Regierungsbeamten vorzustellen, und durch ihn zu verabsolgen ist.

7.) Derjenige Canton, hinter welchem ein von einem andern Canton ausgeschriebener Ausreißer aufgefangen wird, soll diesem letztern Kenntniß davon geben, und durch den betreffenden Beamten mit dem Ausreißer ein kurzes Verhör abhalten lassen, um zu wissen, ob er des Ausreisens geständig, von welchem Regiment er desertirt, in welchem Canton er angeworben, wo, und wann er desertirt sey. — Es wird sich auch der nämliche Beamte, falls es in seinem Wirkungskreis ist, bestreben, die dem Regiment allfällig gehörenden Effekten wieder zur Hand zu bringen.

8.) Unmittelbar nachher soll der Ausreißer, nebst den allfällig gefundenen Effekten, dem nächstgelegenen Werbkommando des betreffenden Regiments zugeführt werden; der Transport kann nach den Umständen stationsweise oder direkt vom Orte;

wo die Anhaltung statt hatte, auch durch andere Cantone hindurch, bis zum Sitz des Werbkommandos besorgt werden. In allen Fällen sollen die hiernach S. 15. festgesetzten Kosten im Sitz des Werbkommandos restituirt, und bis dahin von Station zu Station vorschussweise berichtiget, auch in dem schriftlich auszustellenden Transportbefehl bescheinigt werden.

9.) Zu mehrerer Bethätigung und Aufmunterung der Polizeidiener und Anzeiger überhaupt wird festgesetzt, daß die Entdeckung oder Einbringung eines nach der Annahme auf dem Depot entwichenen — und vom Regiment ausgeschriebenen Deserteurs mit 16 Schweizerfranken; — diejenige eines Angeworbenen aber, der entweder vom Depot selbst vor seiner Aufnahme daselbst, oder beim Transport, oder von dem Werbplatze ausgerissen wäre, mit 8 Franken belohnt werden soll; welche Prämie, im Fall der Unvermögenheit des Ausreißers, durch denjenigen Canton zu vergüten oder zu entrichten ist, in welchem der Rekrut angeworben wurde.

10.) Diejenigen, welche vom Werbplatze oder vom Transport zum Depot ausreißen, und wieder eingebracht werden, sollen mit Gefangenschaft, je nach den Umständen an Wasser und Brod bis zum Augenblick des Abmarsches zum Regiment, bestraft

werden; solche aber, die nach der Annahme auf dem Depot, hiemit vom Regiment desertieren, sind wohl verwahrt dem Werbkommando des betreffenden Regiments zur Bestrafung durch dasselbe nach den Militairgesetzen, zu überliefern.

11.) Es soll jeder öffentlich ausgeschriebene Ausreißer so lange für seine Person des Land- und Bürger- oder Heimathrechts verlustig erklärt seyn, bis er sich entweder selbst gestellt, oder durch Vorweisung eines authentischen Scheins darthun kann, daß er sich mit dem betreffenden Regiment abgefunden und dasselbe wegen seiner Desertion unklaghaft gestellt habe.

12.) In allen Fällen sind die Regierungen berechtigt, sich für die entrichteten Prämien und alle ergangenen Kosten oder Auslagen, an dem wirklichen oder künftig zufallenden Vermögen eines Ausreißers zu erholen.

13.) Jeder Beamte oder Gemeindevorsteher, der wissentlich einem Ausreißer einen Heimath- oder andern Schein zu seinem Fortkommen ausstellen, oder ihn aufnehmen, dulden und seine Flucht begünstigen würde, soll zur strengsten Verantwortlichkeit gezogen, und je nach den Umständen, durch die kompetente Regierungs- oder richterliche Behörde, sene es von seiner Stelle entsetzt, zu vollem Schadens- und Kostenersatz angehalten,

oder gar zu einer empfindlichen Geldstrafe, und der Verpflichtung, einen andern tüchtigen Mann zu stellen, verurtheilt werden.

14.) Es sollen auch alle Privatpersonen, welche wissentlich einem Ausreißer Unterschlauf geben, oder dessen Flucht auf was immer für eine Weise begünstigen würden, durch ihren natürlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden; auch mögen sie, je nach den Umständen, vollen Schadens-Ersatz, Geld- oder Gefängnißstrafe, und besonders in Wiederholungsfällen die Verpflichtung, einen andern Mann zu stellen, zu tragen haben.

15.) Von Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen die Kostensnoten bey Einbringung eines Ausreißers nicht höher als nach folgendem Tarif abgefaßt werden:

- a. Für das Verhör und Scripturen dem Richter und Aktuar: nichts.
- b. Für die erste Ein- und Ausbüchmung 1 Grkn.
- c. Unterhalt im Verhaft, man mag heizen oder nicht, täglich = 5 Bhn.
- d. Unterhalt des Ausreißers auf der Strafe, falls er sich nicht selbst verköstiget, täglich = = = 7 —
- e. Einem Polizeidiener für den Transport von dem Ort der Arrestation

bis zum Sitz des betreffenden Werbkommandos für jede Stunde hin und her zusammen . . . . . 2 Bhn.

f. Und wenn er vor der Rückkehr auf seiner Station über die Nacht bleiben muß, noch . . . . . 3 —

Sollte aber ein Ausreißer unmittelbar nach seiner Einlieferung dem betreffenden Werbkommando verabsolget werden können, ohne in Verhaft zu kommen, oder durch Polizeydiener transportiert worden zu seyn, so soll nichts gefordert werden; auf keinen Fall dann, kann außer den von den Regierungen, Gemeinden oder Regimentern selbst auf die Einbringung gesetzten Prämien, ein mehreres nicht, als hier bestimmt ist, angesetzt werden.

16.) Falls der Ausreißer nicht selbst zu bezahlen im Stande ist, so sollen alle Kosten auf Rechnung seines Handgelds oder Solds von dem Werbkommando restituirt werden.

17.) Am Ende jeden Jahrs soll jeder Canton ein Namensverzeichnis aller seiner Angehörigen, welche sich durch Desertion des Land- und Bürgerrechts verlustig gemacht haben, oder sonst bestraft worden, drucken, in allen Gemeinden öffentlich anschlagen lassen, und selbiges zum nämlichen Zweck in genügsamer Anzahl durch den



Landammann sämtlichen Cantonen mittheilen. Es soll auch zugleich jeder Canton dem Landammann zur Mittheilung an alle Cantone ein Generalverzeichnis der im Lauf des Jahres veranstalteten Ausschreibungen und eingebrachten Ausreißer übersenden.

18.) Gegenwärtiger gemein = eidgenössischer Beschluß soll allen Cantons = Regierungen zur Bekanntmachung und genauen Handhabung übersandt, und auch sämtlichen Schweizer = Regimentern in K. K. Französischen Diensten Kenntniß davon gegeben werden.

---

### Beschluß vom 7ten Julii, betreffend die Bestrafung der Ausreißer.

---

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, überzeugt, daß es nothwendig sey, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, wie das Ausreißen von den Schweizer = Regimentern in K. K. Französischen Diensten bestraft werden soll —

verordnet was folgt:

Das Verbrechen des Ausreißens wird von dem Tage an, wo der Rekrut in das Regiment ein-